



MITGLIEDERINFO

Die wichtigsten ÖHV-Rechtstipps für die Wintersaison

Juristisch fit durch den Winter

1. Anreise/Abreise

1.1 Verhinderung der Anreise durch extremen Schneefall

Der Gast muss die durch extremen Schneefall entstandenen Leerbettgebühren nicht bezahlen. Es sei denn, es wurde eine Sondervereinbarung mit dem Gast getroffen, die diese Geschäftsbedingungen definitiv übertreffen.

Auszug aus den AGBs 2006:

§ 5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

Achtung: Außergewöhnliche Umstände (extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sind allerdings kein (unentgeltlicher) Stornogrund für den Aufenthalt, wenn die Anreise innerhalb von 3 Tagen wieder möglich ist.

§ 5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

Zu dieser rechtlichen Schlussfolgerung kommt man, wenn man den abgeschlossenen Beherbergungsvertrag als teilbare Leistung auffasst.

Ob eine teilbare oder unteilbare Leistung vorliegt, richtet sich ausschließlich nach dem Willen der Vertragsparteien. Hatte der Gast nur Interesse daran, einen Beherbergungsvertrag über den gesamten Zeitraum der Buchung abzuschließen und war dies dem Hotelier zumindest aus den Begleitumständen (Dauer der Anreise, Buchung über gewisse Feiertage) bekannt, ist von einer unteilbaren Leistung auszugehen und somit besteht keiner Verpflichtung zur nachträglichen Anreise des Gastes während der Buchungsdauer.

Im Anlassfall wird eine einzelfallbezogene Prüfung unumgänglich sein.

Ist ein Hotel oder sogar der gesamte Urlaubsort aufgrund von unpassierbaren Straßen bzw. Lawinensperren von der Umwelt abgeschnitten und für den Urlaubsgast während der gesamten Buchungsdauer nicht erreichbar, so ist der Gast nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt oder Stornogebühren zu leisten.

1.2 Verhinderung der Abreise durch Schneefall bzw. Lawinensperre

Wird der Gast aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Sperrungen etc.) an der Abreise gehindert, muss dieser die entstandenen Mehrkosten selbst tragen.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



2. Schneemangel/Schneegarantie

Es gilt der Grundsatz Verträge sind einzuhalten, daher kann grundsätzlich weder das Hotel noch der Gast bei Schneemangel einseitig vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Dies gilt es für Hoteliers besonders bei Buchungen zu Beginn und am Ende der Wintersaison zu bedenken.

2.1. Grundsätzlich ist Schneemangel allein kein Grund für den Gast ohne eine entsprechende Stornogebühr zu stornieren. Das Wetter (in diesem Fall der Schnee) ändert nichts an den Leistungen des Hotels. Fehlender Schnee ist weder ein Reisemangel noch fällt dies unter höhere Gewalt.

2.2. Sonderfall: „Schneegarantie“

Eine andere rechtliche Beurteilung ist dann gegeben, wenn das Hotel bzw. die Destination mit „Schneegarantie“ geworben hat, bzw. der Gast z.B. ein Pauschalpaket inkl. Liftkarte gebucht hat. Auch die Werbeattribute "Pistenvergnügen" oder "Urlaub im Schnee" könnten als Geschäftsgrundlage gelten und so bei fehlender weißer Pracht eine kostenlose Stornierung ermöglichen.

3. Schneeräumung

Der Hotelier ist wie jeder Liegenschaftseigentümer verpflichtet, den Gehweg vor dem Hotel zu säubern und zu bestreuen. Für einen sorgenfreien Ablauf der Winterräumung ist die Beauftragung einer Räumungsfirma zu empfehlen, da damit sämtliche Haftungsfragen sowie eventuelle Schadensersatzansprüche und gesetzliche Verpflichtungen auf die Firma übertragen werden können.

Der Gehweg muss in der Zeit von 6 bis 22 Uhr für Fußgeher benutzbar sein. Fremdfirmen bieten Servicepakete an, bei denen die Firma die gesetzliche Haftung im Falle eines nicht Nachkommens der Räumungspflicht übernimmt, und der Auftraggeber im Falle eines Unfalls schuldfrei bleibt. Wenn Sie Ihr eigenes Personal mit der Räumung beauftragen, gilt im Falle eines Personenschadens das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

4. Haftung bei Veranstaltung/Vermittlung von Outdoor-Aktivitäten

Werden vom Hotelier im Rahmen des abgeschlossenen Beherbergungsvertrages Outdoor- Aktivitäten (sämtliche Wintersportarten), angeboten, bzw. diese auch entsprechend beworben, haftet der Hotelier für die von Gästen im Rahmen dieser Outdoor-Aktivitäten erlittenen Personen- und Sachschäden nach vertraglichen Grundsätzen.

Um eine solche Haftung zu minimieren, sollten die Outdoor-Aktivitäten nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung angeboten werden, sondern lediglich vermittelt werden. Die Verrechnung muss dabei durch einen Dritten an den Gast erfolgen!

Wird z.B. eine Liftkarte im Pauschalpreis angeboten, muss in den Vertragsbedingungen darauf hingewiesen werden, dass das Hotel diese Leistung lediglich vermittelt und folglich der Beförderungsvertrag zwischen dem Schifahrer und dem Liftunternehmer abgeschlossen wird.



5. Visapflichtige Gäste

Für Personen aus visapflichtigen Ländern sieht das Gesetz eine Haftungserklärung des Einladenden vor. Im Tourismusbereich ist der Einladende entweder der Reiseveranstalter oder der Hotelier. In dieser Erklärung verpflichtet sich der Unterzeichner für etwaige Kosten wie Krankenversicherung, Unterkunft, Unterhalt aufzukommen.

Diese Haftung greift allerdings nur, wenn der Gast seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann. Verletzt sich der Gast beispielsweise während seines Schiurlaubes und kann er nicht für die Kosten des Krankentransportes und Spitalsaufenthaltes aufkommen, hat der Hotelier, der eine Haftungserklärung unterzeichnet hat, diese Kosten zu ersetzen.

Visumpflichtige Gäste sind daher ein erhebliches zusätzliches Haftungsrisiko für den Hotelier. Hier bietet es sich an im Vorfeld eine Versicherung abzuschließen.

Tipp! Gäste mit Schengenvisum aus Drittstaaten

Aufgrund von anhaltenden Schneefällen und den damit verbundenen Straßensperren kann es zu Verzögerung der Heimreise für Gäste aus Drittstaaten mit Schengenvisum kommen und dadurch die Gültigkeitsdauer des Visums überschritten werden. Betroffene Gäste sollten sich vom Hotel eine Rechnung mit Bezahlvermerk und eine Bestätigung besorgen, dass sie witterungsbedingt nicht rechtzeitig abreisen konnten. Bei Gästen, die über andere Schengenstaaten ausreisen, wäre es hilfreich, wenn diese Bestätigung zweisprachig (Deutsch/Englisch) ausgestellt wird.

6. Mitarbeiter

Ob ein Mitarbeiter das Entgelt weiterbezahlt erhält, obwohl er wegen einer Dienstverhinderung nicht am Arbeitsplatz erscheint, hängt davon ab, welcher Sphäre die betreffende Dienstverhinderung zuzuordnen ist.

Liegt der Dienstverhinderungsgrund in der **Sphäre des Arbeitgebers**, erhält der Mitarbeiter das Entgelt weiterbezahlt.

Beispiel: Im Hotel sind zu wenig Gäste und der Hotelier sagt einem Mitarbeiter, dass er mangels Arbeit zu Hause bleiben kann.

Liegt der Dienstverhinderungsgrund in der **Sphäre des Mitarbeiters**, erhält dieser das Entgelt nur dann weiterbezahlt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, die nicht verschuldet und außerdem zeitlich begrenzt sind.

Beispiel: Der Mitarbeiter nimmt am Begräbnis seiner Mutter teil.

Liegt ein Dienstverhinderungsgrund in der **neutralen Sphäre**, erhält der Mitarbeiter das Entgelt **nicht** weiterbezahlt. In die neutrale Sphäre fallen Elementarereignisse, durch welche die gesamte Bevölkerung eines bestimmten Gebietes betroffen ist. Der Arbeitnehmer wird aufgrund der Auswirkungen des Elementarereignisses daran gehindert, an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen.

Das bedeutet für die Auswirkung von starken Schneefällen:

- Betreffen die Schneefälle ein größeres Gebiet und die ganze darin wohnhafte Bevölkerung, dann liegt ein Elementarereignis und ein Dienstverhinderungsgrund in der neutralen Sphäre vor. Der Mitarbeiter erhält das Entgelt nicht weiterbezahlt, wenn er aufgrund des Elementarereignisses den Arbeitsplatz nicht erreichen kann.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



- Betreffen die Schneefälle nur ein ganz begrenztes Gebiet, wie zum Beispiel einen Ort, der durch einen Lawinenabgang vorübergehend von der Außenwelt abgeschnitten ist, dann liegt kein Elementarereignis vor, das eine große Anzahl an Personen betrifft, sondern ein Dienstverhinderungsgrund in der Sphäre des Mitarbeiters. Der Mitarbeiter erhält das Entgelt weiterbezahlt, wenn er glaubhaft machen kann, dass der Schneefall und der Lawinenabgang nicht vorhersehbar war und er alles unternommen hat, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen.

Stand: November 2019

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.